

Grundstatut für Pastoralverbände im Bistum Fulda

I. Vorwort

1. Als Kirche von Fulda haben wir den Auftrag, in unserer Zeit großer Umbrüche Zeuginnen und Zeugen für das Evangelium von Jesus Christus zu sein. Diesen Auftrag können wir nur gemeinsam erfüllen. Daran erinnert das Leitwort des Pastoralen Prozesses: „**Um der Menschen willen gemeinsam auf der Suche nach Gott**“. Zu den besonderen Erfordernissen zu Beginn des neuen Jahrtausends rechnet Papst Johannes Paul II. die Vertiefung einer „Spiritualität der Gemeinschaft“. Er sieht sie begründet in dem Willen Gottes und in den Erwartungen der Menschen unserer Zeit, wenn er schreibt: „Die Kirche zum Haus und zur Schule der Gemeinschaft machen, darin liegt die große Herausforderung, die in dem beginnenden Jahrtausend vor uns steht, wenn wir dem Plan Gottes treu sein und auch den tief greifenden Erwartungen der Welt entsprechen wollen“ (Novo Millennio Ineunte 2001,43).
2. Das Grundstatut für Pastoralverbände im Bistum Fulda ist formuliert auf dem Hintergrund der Aussagen der Kirche über sich selbst. In den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils wird die Kirche vor allem verstanden als Volk Gottes, als Leib Christi, als Sakrament, d. h. als „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1). Die große Leitidee ist die *Communio*, die Gemeinschaft mit dem dreifaltigen Gott und die Gemeinschaft untereinander. Der Apostel Paulus schreibt: „Durch den einen Geist wurden wir in der Taufe alle in einen einzigen Leib aufgenommen...; und alle wurden wir mit dem einen Geist getränkt“ (I Kor 12,13). Christus ist folglich wirklich gegenwärtig in seinem sakramentalen Leib, der Kirche. Wenn es auch unterschiedliche Dienste und Ämter gibt, „so waltet unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ (LG 32). Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen und das Priestertum des Dienstes, d. h. das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich - so das Zweite Vatikanische Konzil - zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach; dennoch sind sie einander zugeordnet (vgl. LG 10).

Die Kirche hat den bleibenden Auftrag:

- das Evangelium zu bezeugen (*Martyria*);
- in der Feier der Sakramente Gott zu ehren und dem Heil der Menschen zu dienen (*Leiturgia*);
- alle Menschen, besonders die armen und notleidenden, die „Güte und Menschenliebe Gottes“ (11t 3, 4) erfahren zu lassen (*Diakonia*);
- ein Ort zu sein, an dem die Menschen den neuen Geist spüren können, der mit Jesus Christus in die Welt gekommen ist (*Koinonia*).

3. Die Veränderung der Rahmenbedingungen für die Seelsorge erfordert eine entsprechende Anpassung der kirchlichen Strukturen. Es bedarf neuer pastoraler Ebenen der Zusammenarbeit, die die Selbständigkeit der Pfarreien erhalten, zugleich aber die seelsorglichen Möglichkeiten vor dem Hintergrund der gewandelten Verhältnisse in Kirche und Gesellschaft auf Zukunft hin sichern. Dabei darf die lokale Präsenz, die auch religiöse und kirchliche Heimat vermittelt, nicht aufgegeben werden, auch wenn sie großräumiger wird und neue Organisationsformen hinzukommen.

Das Grundstatut dient in diesem Zusammenhang dem Ziel, die Zusammenarbeit in den Pastoralverbänden zu strukturieren und eine missionarische und diakonische Seelsorge zu fördern. Die Tätigkeiten der Ordensleute mit ihren geistlichen Zentren und Initiativen sollen in das pastorale Konzept der neuen Verbände einbezogen werden.

Das Statut soll helfen, unsere Priester möglichst von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und Prioritäten zu setzen, die mehr Zeit für die unmittelbare Seelsorge in der Begegnung mit den Menschen eröffnen. Es will das Laienapostolat stärken, die Lebendigkeit der einzelnen Pfarreien erhalten und fördern sowie die Zusammenarbeit auf der Verbundebene ermöglichen. Das Statut orientiert sich dabei an den Prinzipien der Subsidiarität und der Solidarität.

Subsidiarität heißt: Die einzelnen Pfarreien nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen möglich sind. Der Pastoralverbund unterstützt sie dabei, fördert ihre Zusammenarbeit und ist für die Aufgaben verantwortlich, die auf der Ortsebene nicht wahrgenommen werden können.

Solidarität heißt: Die einzelnen Pfarreien arbeiten zusammen, unterstützen sich gegenseitig und öffnen die eigenen Aktivitäten auch für die Gläubigen anderer Pfarreien.

Damit die Ziele des Grundstatuts erreicht werden, sind notwendig:

- das Vertrauen auf das Wirken des Geistes Gottes und das gemeinsame Gebet in der Kraft dieses Geistes;
- das Gebet um priesterliche Berufungen, die für unsere Pfarreien lebensnotwendig sind;
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Blick auf den gemeinsamen Auftrag und die umfassende Perspektive;
- die Anerkennung der verschiedenen Ämter und Charismen und die gegenseitige Wertschätzung der unterschiedlichen Berufungen.

Der Ehre Gottes und dem Heil der Menschen haben alle kirchlichen Strukturen und Aktivitäten zu dienen, getragen vom Grundvertrauen, dass der einzige Mittler Christus seine Kirche, die Gemeinschaft in Glaube, Hoffnung und Liebe, hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfasst hat und sie als solches unablässig trägt (vgl. LG 8).

II. Grundstatut für Pastoralverbände im Bistum Fulda

A Gemeinsame Bestimmungen

Artikel I Begriffe

- (1) Der Pastoralverbund ist ein Seelsorgebezirk der Zusammenarbeit und des gemeinsamen Handelns rechtlich selbständiger, benachbarter Pfarreien und Seelsorgsstellen im Sinne von c. 374 § 2 CIC und Kirchengemeinden im Sinne des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (KVVG). Der Pastoralverbund besitzt keine Rechtspersönlichkeit.
- (2) Durch Bildung und Moderation des Pastoralverbundes wird die den Pfarreien und den Pfarrern eigene Rechtsstellung (c. 519 CIC), einschließlich der damit verbundenen Rechte, Pflichten und sonstigen pastoralen Aufgaben (cc. 528-530 CIC) nicht berührt. Das gleiche gilt für die staatskirchenrechtliche und partikularrechtliche Stellung der Kirchengemeinden.
- (3) Der Begriff Pfarrer umfasst auch die im universalkirchlichen Recht hinsichtlich der Rechte und Pflichten den Pfarrern gleichgestellten Priester.

Artikel 2 Formen des Pastoralverbundes

Formen des Pastoralverbundes sind:

- (1) Zusammenschluss mehrerer Pfarreien mit einem gemeinsamen Pfarrer nach Maßgabe von c. 526 § I, zweiter Halbsatz CIC.
- (2) Zusammenschluss mehrerer Pfarreien, in denen die Seelsorge mehreren Priestern solidarisch (in solidum) gemäß c. 517 § I CIC übertragen ist.
- (3) Zusammenschluss mehrerer Pfarreien, denen jeweils ein Pfarrer vorsteht, und anderer Seelsorgsstellen mit einem eigenen Priester, dem die Wahrnehmung der Seelsorge übertragen ist.

Artikel 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel ist die Gewährleistung einer lebendigen Seelsorge durch Zusammenarbeit und Koordination der Pastoral sowie die Bündelung und Stärkung der pastoralen Dienste und der Verwaltungsaufgaben unter Wahrung der Eigenständigkeit der Pfarreien und der anderen Seelsorgsstellen im Pastoralverbund und ihres kirchlichen Lebens.
- (2) Unter Einbeziehung der pastoralen Vorgaben des Diözesanbischofs und unbeschadet der Rechte des Dechanten gem. c. 555 CIC sowie der Rechte der Pfarrer sind insbesondere Aufgaben des Pastoralverbundes:
 - a) Koordinierung, z. B. der Sakramentenkatechese, der Gottesdienstzeiten und des liturgischen Lebens,
 - b) Zusammenarbeit, z. B. bei der Qualifizierung und spirituellen Begleitung von Ehrenamtlichen,

- c) Schaffung von gemeinsamen Angeboten, z. B. neuer Zugänge zum Glauben und Vertiefung des geistlichen Lebens,
- d) Vernetzung, z. B. zur Stärkung der Jugendarbeit und einer diakonischen Pastoral (Besuchsdienst, Caritas u. a.),
- e) Förderung der Solidarität unter den Pfarreien und der Bereitschaft, gemeinsam Verantwortung zu tragen,
- f) gemeinsame Konzeption des öffentlichen Auftretens,
- g) Förderung der Zusammenarbeit von Verbänden, Gruppen, geistlichen Gemeinschaften und Initiativen.

Artikel 4 Errichtung, Veränderung und Aufhebung

- (1) Der Pastoralverbund wird nach Anhörung der betroffenen Regionaldechanten, Dechanten und Pfarrer sowie der Verwaltungsräte und der Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien durch Dekret des Bischofs errichtet.
- (2) Bei Veränderungen sowie bei der Aufhebung eines Pastoralverbundes gilt Absatz I entsprechend.

Artikel 5 Name, Sitz und Anschrift

Im Errichtungsdekret sind die Namensbezeichnung, Sitz und Anschrift des Pastoralverbundes festzulegen.

Artikel 6 Moderator

- (1) Die Moderation des Pastoralverbundes ist einem Pfarrer als Moderator übertragen.
- (2) Der Moderator trägt Sorge für die Zusammenarbeit im Pastoralverbund und in der pastoralen Dienstgemeinschaft. Er ist Sprecher des Pastoralverbundes nach außen.
- (3) Der Moderator ist Dienstvorgesetzter der dem Pastoralverbund zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht Pfarrer sind.

Artikel 7 Pastorale Dienstgemeinschaft

- (1) Zur pastoralen Dienstgemeinschaft des Pastoralverbundes gehören alle im Pastoralverbund tätigen Priester, Diakone und hauptamtliche Laien im pastoralen Dienst.
- (2) Der Moderator des Pastoralverbundes lädt zum regelmäßigen (nach Möglichkeit 14-tägigen) Dienstgespräch ein. Er leitet das Gespräch und kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kategorialen Seelsorge hinzuladen. Das Dienstgespräch dient der Planung und Organisation der pastoralen Arbeit im Verbund sowie dem geistlichen Austausch.
- (3) Alle der pastoralen Dienstgemeinschaft angehörenden hauptamtlichen Mitglieder sind zur Teilnahme am Dienstgespräch verpflichtet, soweit sie vom Moderator im Einzelfall nicht davon befreit werden.
- (4) Weitere Personen, in deren Bereich die zur Beratung anstehenden Fragen fallen, können zum Dienstgespräch hinzugezogen werden.
- (5) Im Dienstgespräch sind vor allem zu behandeln:
 - a) Erarbeitung von Themen für die Beratung im Pastoralverbundsrat,
 - b) Umsetzung gemeinsamer Vorhaben im Pastoralverbund unter Einbeziehung der Beratungsergebnisse des Pastoralverbundsrates,
 - c) Verteilung der anfallenden Aufgaben und Koordinierung der Arbeit.
- (6) Die Ergebnisse des Dienstgesprächs sind zu protokollieren.

Artikel 8 Pastoralverbundsrat (PVR)

- (1) Es ist ein Pastoralverbundsrat einzurichten. Er hat beratende Funktion. Aufgabe des Pastoralverbundsrates ist es, Planung und Koordinierung gemeinsamer Vorhaben des Pastoralverbundes zu beraten und zu beschließen. Dabei sollen Vorschläge aus den Gremien der dem Pastoralverbund zugehörenden

Pfarreien in die Beratung einbezogen werden. Die Beratungsergebnisse des Pastoralverbundsrates sind vom Moderator des Pastoralverbundes, vom Pfarrerkollegium, von den Mitgliedern der pastoralen Dienstgemeinschaft sowie von den Gremien der dem Pastoralverbund zugehörigen Pfarreien zu berücksichtigen.

(2) Mitglieder des Pastoralverbundsrates sind:

- a) der Moderator des Pastoralverbundes,
- b) die Mitglieder der pastoralen Dienstgemeinschaft,
- c) der/die jeweilige Sprecher/in der beteiligten Pfarrgemeinderäte oder im Verhinderungsfall ein anderes von ihm/ihr zu beauftragendes Mitglied des Vorstandes des Pfarrgemeinderates,
- d) der/die jeweilige stellvertretende Vorsitzende der beteiligten Verwaltungsräte oder im Verhinderungsfall ein anderes von ihm/ihr zu beauftragendes Mitglied des Verwaltungsrates.

Soweit innerhalb einer beteiligten Pfarrei mehrere (Filial-) Kirchengemeinden vorhanden sind, können deren Verwaltungsräte durch Wahl eine(n) gemeinsame(n) Vertreter(in) bestimmen. Dieser/diese kann im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied der an seiner/ihrer Wahl beteiligten Verwaltungsräte mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.

- (3) Der Moderator des Pastoralverbundes kann weitere Verantwortliche (z. B. die Sekretärin des Büros des Pastoralverbundes, Jugendvertreter, Vertreter kirchlicher Vereinigungen und der Kategorialseelsorge) aus den Pfarreien des Verbundes zu den Aussprachen hinzuziehen.
- (4) Der Pastoralverbundsrat tritt regelmäßig zusammen, wenigstens viermal im Jahr. Der Moderator lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie als Vorsitzender.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Moderators des Pastoralverbundes oder seines Stellvertreters und der Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Beschlüsse des Pastoralverbundsrates bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (7) Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die sich der Pastoralverbundsrat gibt und die zur ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Ortsordinarius bedarf.

Artikel 9 Pfarrgemeinde- und Verwaltungsräte

Die Pfarrgemeinderäte in den einzelnen Pfarreien und Seelsorgsstellen und die Verwaltungsräte der einzelnen Kirchengemeinden bleiben mit ihren vom allgemeinen und partikularen Recht her zukommenden Kompetenzen, Rechten und Pflichten unverändert bestehen.

Artikel 10 Finanzierung, Verwaltung und Personal

- (1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Pastoralverbundes ist eine Umlage auf die beteiligten Kirchengemeinden nach Anzahl ihrer Mitglieder zu erheben. Die Höhe der Umlage und der Haushaltsansätze für den Pastoralverbund schlägt der Moderator des Pastoralverbundes vor und leitet sie zur Festsetzung der Umlage gemäß Absatz 2 weiter.
- (2) Die Festsetzung der Umlage bedarf der Zustimmung der Verwaltungsräte aller beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, stimmen aber mindestens drei Viertel der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden der Umlage zu, kann der Umlagebeschluss gleichwohl genehmigt werden. " Mit der aufsichtsrechtlichen Genehmigung tritt der Umlagebeschluss in Kraft.
- (3) Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben für die Zwecke des Pastoralverbundes ist der Kirchengemeinde am Sitz des Pastoralverbundes - übertragen. Die Ansätze von Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der nach Absatz 2 festgesetzten Umlage, sind in einem separaten Abschnitt des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung der verwaltenden Kirchengemeinde auszuweisen und mitzubehandeln. Für die Verwaltung gelten im Übrigen die Vorschriften des KVVG entsprechend.
- (4) Die Sekretariatsaufgaben und die Finanzmittelverwaltung für den Moderator des Pastoralverbundes werden vom Pfarramt am Sitz des Pastoralverbundes sowie durch den von ihm beauftragten Rendanten erledigt. Für den Geschäftsverkehr des Pastoralverbundes ist eine eigene Registratur zu führen.

- (5) Der Pastoralverbund beschäftigt kein eigenes Personal. Die Anstellungsträger sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die überwiegend oder ausschließlich für Pastoralverbundsaufgaben eingesetzt werden, dem Moderator des Pastoralverbundes als Dienstvorgesetztem zuordnen.

B Pastoralverbund mit einem Pfarrer

Artikel 11 Moderation

- (1) Die Moderation des Pastoralverbundes, der aus mehreren Pfarreien und Seelsorgsstellen besteht, die einem gemeinsamen Pfarrer nach Maßgabe von c. 526 § I, zweiter Halbsatz CIC anvertraut sind, ist diesem Pfarrer als Moderator des Pastoralverbundes übertragen.
- (2) Die Vertretung des Moderators des Pastoralverbundes erfolgt durch den weiteren hauptamtlichen Priester im Pastoralverbund. Sind mehrere hauptamtliche Priester im Pastoralverbund tätig, obliegt die Vertretung - unbeschadet einer abweichenden Regelung durch den Ortsordinarius im Einzelfall - dem nach Weihedatum dienstältesten Priester.

C Pastoralverbund mit mehreren Priestern gemäß c. 517 § I CIC

Artikel 12 Moderation

- (1) Die Moderation des Pastoralverbundes, der aus mehreren Pfarreien und anderen Seelsorgsstellen besteht, in denen die Seelsorge mehreren Priestern gemäß c. 517 § I CIC in solidum anvertraut ist, ist dem Moderator der Solidarpfarrer übertragen.
- (2) Die Vertretung des Moderators des Pastoralverbundes erfolgt durch den Solidarpfarrer, der von der Gemeinschaft der Solidarpfarrer in der von ihnen selbst festgelegten Ordnung bestimmt ist.
- (3) Moderation und Ausübung der Seelsorge richten sich nach den Bestimmungen der cc. 542-544 CIC.
- (4) Der Ortsordinarius kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

D Pastoralverbund mit mehreren Pfarrern

Artikel 13 Moderation

- (1) Die Moderation des Pastoralverbundes, in dem mehrere Pfarrer für jeweils eigene Pfarreien eingesetzt sind, ist einem der zum Pastoralverbund gehörenden Pfarrer übertragen, der vom Diözesanbischof nach Anhörung des zuständigen Dechanten und der Pfarrer ernannt wird. Eine befristete Bestellung ist möglich. Das Ernennungsdekret wird den Pfarrern sowie den Pfarrgemeinde- und Verwaltungsräten mitgeteilt.
- (2) Die Vertretung des Moderators des Pastoralverbundes obliegt - unbeschadet einer abweichenden Regelung durch den Ortsordinarius im Einzelfall - dem nach Weihedatum dienstältesten Pfarrer.

Artikel 14 Pfarrerkollegium

- (1) (Die Pfarrer eines Pastoralverbundes bilden das Pfarrerkollegium.
- (2) Im Pfarrerkollegium werden die den Pastoralverbund betreffenden Fragen sowie die Verteilung der anfallenden Aufgaben und die Koordinierung der Arbeit beraten. Die Beratungsergebnisse des Pastoralverbundsrates sind bei der Beratung im Pfarrerkollegium wie auch bei der Ausübung des jeweiligen Aufgabenbereichs von den Mitgliedern des Pfarrerkollegiums zu berücksichtigen.

- (3) Die Höhe der Umlage gemäß Artikel 10 schlägt der Moderator des Pastoralverbundes im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Pfarrerkollegiums vor.
- (4) Das Pfarrerkollegium tritt regelmäßig zusammen. Eine Sitzung muss auch dann stattfinden, wenn ein Mitglied des Pfarrerkollegiums dies beantragt. Der Moderator des Pastoralverbundes lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Die Teilnahme gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen der Mitglieder des Pfarrerkollegiums.

E Schlussbestimmungen

Artikel 15 Territoriale Umschreibung

Die territoriale Umschreibung der zu errichtenden Pastoralverbände erfolgt in einem allgemeinen ausführenden Dekret zum vorliegenden Grundstatut.

Artikel 16 Inkrafttreten

- (1) Dieses Grundstatut tritt mit Wirkung vom 1. Fastensonntag, 5.3.2006, für die Dauer von fünf Jahren ad experimentum in Kraft.
- (2) Es ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda zu veröffentlichen.

Fulda, den 1. März 2006

Bischof von Fulda